Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(6.2.1978) Drucksache 9/395

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 395 S
06. 02. 78

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 33

Der Petitionsausschuß hat am 6. Februar 1978 die nachstehend aufgeführten vier Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Klein
(Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 9/208	Antrag auf Reprivatisierung eines Grundstücks	Das Petitum hat durch eine vergleichsweise Regelung seine Erledigung gefunden.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 9/249	Vorzeitige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland	Laut Beschluß des Oberverwaltungsgerichts Bremen, mit dem sich der Petent einverstanden erklärt hat, kann ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis frühestens im Juli 1978 geprüft werden.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 9/205	Beschwerde über eine unzureichende Planung im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplanes	Anläßlich der öffentlichen Auslegung des im Jahre 1968 beschlossenen Bebauungsplanes 676 hätte der Petent seinerzeit die jetzt von ihm erhobenen Bedenken und Anregungen vorbringen können. Es wurde und wird bei der Planung peinlich genau darauf geachtet, die Beeinträchtigungen der Anwohner so gering wie nur irgend möglich zu halten, zum Beispiel durch Anlage eines Grüngürtels und einer eigenen Zufahrt zum Parkplatz.
S 9/254	a) Beschwerde gegen die Berechnung eines Erschließungsbeitrages	a) Die vorgenommene Berechnung des Erschließungsbeitrages ist weder dem Grunde noch der Höhe nach zu beanstanden, wie dies bereits im Widerspruchsbescheid vom 14. Dezember 1977 festgestellt worden ist.
	b) Beschwerde gegen die Höhe einer festgesetzten Widerspruchsgebühr	b) Die Höhe der festgesetzten Widerspruchsgebühr entspricht der geltenden Gebührenordnung. Bei der gerügten Höhe handelt es sich um die Mindestgebühr.

Druck: Hans Krohn, Bremen